

Rechtssache C-584/23

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

21. September 2023

Vorlegendes Gericht:

Juzgado de lo Social nº 3 de Barcelona (Spanien)

Datum der Vorlageentscheidung:

18. September 2023

Klägerinnen:

Asepeyo Mutua Colaboradora de la Seguridad Social nº 151

KT

Beklagte:

Instituto Nacional de la Seguridad Social (INSS)

Tesorería General de la Seguridad Social (TGSS)

Alcampo S. A., Rechtsnachfolgerin der Supermercados Sabeco,
S. A.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Soziale Sicherheit – Arbeitsunfall – Rente wegen dauerhafter vollständiger Berufsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls – Berechnung der Rente – Rentenbemessungsgrundlage bei Reduzierung der Arbeitszeit wegen der Betreuung Minderjähriger – Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit – Mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Vorabentscheidungsersuchen zu Auslegungsfragen – Art. 267 AEUV – Vereinbarkeit einer Reihe nationaler Vorschriften im Bereich der sozialen Sicherheit mit dem Primärrecht der Union sowie mit den Richtlinien 79/7/EWG und 2006/54/EG – Mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts

Vorlagefragen

1. Verstößt die in Art. 60 des Dekrets vom 22. Juni 1956 vorgesehene spanische Rechtsnorm über die Berechnung der Bemessungsgrundlage von Leistungen wegen dauerhafter Berufsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls insofern gegen Art. 4 der Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit und Art. 5 der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung), als ein Fall mittelbarer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts vorliegt, weil die Reduzierung der Arbeitszeit wegen der Betreuung Minderjähriger überwiegend von Frauen in Anspruch genommen wird und damit die ihnen zuerkannte Leistung deutlich geringer ist?
2. Liegt angesichts dessen, dass die spanische Rechtsnorm über die Berechnung der Leistungen bei dauerhafter Berufsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls – Art. 60 Nr. 2 des Dekrets vom 22. Juni 1956 – auf das zum Zeitpunkt des Unfalls tatsächlich bezogene Gehalt abstellt, dass das spanische öffentliche System der sozialen Sicherheit als beitragsabhängige Familienleistung – Art. 237 Abs. 3 des Allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit – während der ersten beiden Jahre des Zeitraums der Arbeitszeitreduzierung wegen der Betreuung eines Minderjährigen gemäß Art. 37 Abs. 6 des Arbeitnehmerstatuts eine Erhöhung bis auf 100 % vorsieht¹ und dass nach statistischen Daten 90 % der Personen, die eine Arbeitszeitreduzierung in Anspruch nehmen, Frauen sind, ein Verstoß gegen Art. 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die Art. 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 4

¹ Anm. d. Übers.: Die Vorlagefrage ist offenbar unvollständig. Der betreffende Satzteil müsste wohl – anknüpfend an den Wortlaut von Art. 237 Abs. 3 des Allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit – wie folgt umformuliert und ergänzt werden: „... dass das spanische öffentliche System der sozialen Sicherheit als beitragsabhängige Familienleistung – Art. 237 Abs. 3 des Allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit – vorsieht, dass die während der ersten beiden Jahre des Zeitraums der Arbeitszeitreduzierung wegen der Betreuung eines Minderjährigen gemäß Art. 37 Abs. 6 des Arbeitnehmerstatuts gezahlten Beiträge bis zur Erreichung von 100 % des Betrags, der zu zahlen gewesen wäre, wenn die Arbeitszeit nicht herabgesetzt worden wäre, höher angerechnet werden“.

der Richtlinie 79/7/EWG und Art. 5 der Richtlinie 2006/54/EG sowie eine mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts durch die genannten spanischen Rechtsnormen vor?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Art. 8

Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 21 und 23

Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit, Art. 1, 3 und 4

Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, Art. 1, 2, 5, 7 und 9

Urteil vom 16. Juli 2009, Gómez-Limón Sánchez-Camacho (C-537/07, EU:C:2009:462, Rn. 58 bis 62)

Urteil vom 18. September 2019, Ortiz Mesonero (C-366/18, EU:C:2019:757)

Angeführte nationale Rechtsvorschriften

Decreto de 22 de junio de 1956 por el que se aprueba el texto refundido de la legislación de accidentes del trabajo y Reglamento para su aplicación (Dekret vom 22. Juni 1956 zur Genehmigung der Neufassung der Vorschriften über Arbeitsunfälle und Durchführungsverordnung), Art. 60 des Abschnitts „Aplicación del Reglamento de seguro de accidentes del Trabajo“ (Anwendung der Verordnung über die Versicherung von Arbeitsunfällen)

Texto refundido de la Ley del Estatuto de los Trabajadores, aprobado por el Real Decreto Legislativo 2/2015, de 23 de octubre (Neufassung des Gesetzes über das Arbeitnehmerstatut, gebilligt durch das Real Decreto Legislativo 2/2015 vom 23. Oktober), Art. 37 Abs. 6.

Texto refundido de la Ley General de la Seguridad Social, aprobado por el Real Decreto Legislativo 8/2015, de 30 de octubre (Neufassung des Allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit, gebilligt durch das Real Decreto Legislativo 8/2015 vom 30. Oktober), Art. 237 Abs. 1 und 3 (in der Fassung vor der Änderung des letztgenannten Absatzes durch das Real Decreto-ley 2/2023)

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Frau KT (im Folgenden: Arbeitnehmerin) war bei dem Unternehmen Supermercados Sabeco (im Folgenden: Unternehmen) als Kassiererin beschäftigt. Seit dem 2. Januar 2008 hatte sie gemäß Art. 37 Abs. 6 der Neufassung des Gesetzes über das Arbeitnehmerstatut ihre Arbeitszeit auf 50 % reduziert, um ihren minderjährigen zwölf Jahre alten Sohn zu betreuen. Die Reduzierung ihrer Arbeitszeit wegen Betreuung eines Minderjährigen endete am 6. Oktober 2019.
- 2 Am 13. April 2019 erlitt Frau KT einen Arbeitsunfall in Form eines Sturzes an ihrem Arbeitsplatz. Sie wurde zunächst nicht krankgeschrieben, aber ab dem 29. Oktober 2019 wurde ihr eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit bescheinigt. Aufgrund von mehreren Komplikationen ihrer Verletzungen, die einen chirurgischen Eingriff nach sich zogen, erließ das Instituto Nacional de la Seguridad Social (INSS) am 2. August 2021 einen Bescheid, mit dem die dauerhafte vollständige Unfähigkeit der Ausübung des gewöhnlichen Berufs durch die Arbeitnehmerin festgestellt und ihr ein Anspruch auf eine Rente in Höhe von 75 % der Bemessungsgrundlage zuerkannt wurde. Die Rente wurde gemäß Art. 60 Nr. 2 des Dekrets von 1956 anhand des tatsächlichen Gehalts der Person, die den Unfall erlitten hat, zum Zeitpunkt des Unfalls berechnet und auf 8 341,44 Euro pro Jahr festgesetzt. Die gegen diesen Bescheid sowohl vom Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Asepeyo Mutua Colaboradora de la Seguridad Social n° 151 (im Folgenden: Versicherungsverein) als auch von der Arbeitnehmerin eingelegten Widersprüche wurden am 10. Februar 2022 zurückgewiesen.
- 3 Im Kontext des vorliegenden Rechtsstreits wurden zwei vom vorlegenden Gericht miteinander verbundene Klagen erhoben, zum einen vom Versicherungsverein, der gegen den in der vorstehenden Randnummer angeführten Bescheid des INSS vorbrachte, dass es sich bei den Verletzungen der Arbeitnehmerin um dauerhafte, nicht zur Invalidität führende Verletzungen handele, so dass keine dauerhafte Berufsunfähigkeit vorliege, und zum anderen von der Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen durch Kündigung zum 14. Juni 2019 beendet worden war. Die Klage des Versicherungsvereins ist nicht Gegenstand des Vorabentscheidungsersuchens.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 4 Mit ihrer Klage begehrt die Arbeitnehmerin, die Bemessungsgrundlage der Rente wegen dauerhafter vollständiger Berufsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls unter Außerachtlassung des Umstands festzusetzen, dass sie ihre Arbeitszeit wegen der Betreuung ihres Sohnes auf 50 % reduziert habe. Somit sei ihr Gehalt zu diesen Zwecken zu 100 % anzusetzen, so dass die Bemessungsgrundlage der Rente 1 353 Euro monatlich bzw. 16 236 Euro pro Jahr betrage (anstelle der 8 341,44 Euro pro Jahr, von denen das INSS im Bescheid vom 2. August 2021 ausgegangen sei). Die Berechnung anhand des im Hinblick auf die tatsächlich

geleistete Arbeitszeit reduzierten Gehalts führe zu einer mittelbaren Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, da 90 % der Personen, die eine Reduzierung der Arbeitszeit wegen der Betreuung Minderjähriger beantragten, Frauen seien. Eine dem Anschein nach neutrale Rechtsvorschrift – die festlege, wie die Bemessungsgrundlage zu berechnen sei – schädige und benachteilige daher Frauen in besonderer Weise gegenüber Männern; dies verstoße gegen die Richtlinie 79/7.

- 5 Das INSS verteidigt den Bescheid vom 2. August 2021 und macht geltend, die Bemessungsgrundlage der Rente der Arbeitnehmerin sei anhand der Angaben in der vom Unternehmen ausgestellten und vom Versicherungsverein bestätigten Gehaltsbescheinigung festgelegt worden.
- 6 Das INSS trägt vor, wenn sich der Unfall in den ersten beiden Jahren der Arbeitszeitreduzierung – bzw., seit der Reform von Art. 237 Abs. 3 der Neufassung des Allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit durch das Real Decreto-ley Nr. 2/2023, innerhalb von drei Jahren – ereignet hätte, hätte die bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigende Beitragsgrundlage 100 % des Betrags entsprochen, den die Arbeitnehmerin ohne die besagte Arbeitszeitreduzierung erhalten hätte. Da er aber mehr als zwei Jahre nach Beginn der Arbeitszeitreduzierung stattgefunden habe, sei als Bezugspunkt die der tatsächlich geleisteten, d. h. der reduzierten, Arbeitszeit entsprechende Beitragsgrundlage heranzuziehen. Daher sei es voll und ganz gerechtfertigt gewesen, den Betrag der Leistungen des öffentlichen Systems der sozialen Sicherheit anhand des tatsächlichen Arbeitsentgelts der Teilzeitbeschäftigten festzusetzen; die Reduzierung der Arbeitszeit wegen der Betreuung eines Minderjährigen rechtfertige keine andere Lösung als jene, die sich aus den Rn. 58 und 59 des Urteils des Gerichtshofs vom 16. Juli 2019, Gómez-Limón Sánchez-Camacho (C-537/07, EU:C:2009:462), ergebe. Somit seien in der vorliegenden Rechtssache weder das Primärrecht (Art. 8 AEUV sowie die Art. 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) noch das Sekundärrecht der Union (Richtlinie 79/7, Richtlinie 2010/18 oder die derzeit geltende Richtlinie 2019/1158) anwendbar.
- 7 Der Versicherungsverein, der in dem von der Arbeitnehmerin anhängig gemachten Verfahren ebenfalls Beklagter ist, tritt ihrer Klage entgegen und macht geltend, die Bemessungsgrundlage sei anhand des tatsächlich bezogenen Gehalts, wie es sich aus der vom Unternehmen ausgestellten Gehaltsbescheinigung ergebe, berechnet worden. Die unterschiedliche Regelung beruhe nicht auf einer Voraussetzung oder Gegebenheit, die zu einer Diskriminierung oder einer Benachteiligung von Arbeitnehmerinnen führen könne.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 8 Nach den Angaben des vorlegenden Gerichts sieht die spanische Rechtsnorm (Art. 60 Nr. 2 des Dekrets von 1956) vor, dass sich die Bemessungsgrundlage der

Leistungen bei dauerhafter Berufsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls aus dem Arbeitsentgelt ergibt, das die Arbeitnehmerin zum Zeitpunkt des Unfalls bezog, da die Berechnung anhand der Beitragsgrundlage der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit vorgenommen wird. Ist das Recht auf Reduzierung der Arbeitszeit wegen Betreuung eines Minderjährigen in Anspruch genommen worden, ist somit das der Reduzierung entsprechende Gehalt heranzuziehen. In der vorliegenden Rechtssache bedeutete dies im Fall der Arbeitnehmerin eine Reduzierung um 50 %, mit entsprechenden Auswirkungen auf die Bemessungsgrundlage.

- 9 Das vorliegende Gericht führt das Urteil des Gerichtshofs vom 16. Juli 2019, *Gómez-Limón Sánchez-Camacho* (C-537/07, EU:C:2009:462), an und leitet daraus zum einen – unter Bezugnahme insbesondere auf die Rn. 60 bis 62 dieses Urteils – ab, dass die Richtlinie 79/7 die Mitgliedstaaten in keinem Fall verpflichtet, den Personen, die sich um ihre Kinder gekümmert haben, besondere Vergünstigungen im Bereich der sozialen Sicherheit zu gewähren. Zum anderen weist es darauf hin, dass die Richtlinie 2010/18/EU des Rates vom 8. März 2010 zur Durchführung der von BUSINESSEUROPE, UEAPME, CEEP und EGB geschlossenen überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub und zur Aufhebung der Richtlinie 96/34/EG in der vorliegenden Rechtssache nicht anwendbar ist. Hier liegt auch kein Fall der Umwandlung eines Vollzeitvertrags in einen Teilzeitvertrag vor, so dass die Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit ebenfalls nicht anwendbar ist.
- 10 Das in der vorstehenden Randnummer angeführte Urteil enthält jedoch, da die Frage dort nicht aufgeworfen wurde, keine Angaben dazu, ob die einschlägige spanische Rechtsnorm im Bereich der sozialen Sicherheit zu einer mittelbaren Diskriminierung aufgrund des Geschlechts führen kann. Auch der statistische Aspekt geschlechtsspezifischer Auswirkungen der Anträge auf Reduzierung der Arbeitszeit wegen der Betreuung von Minderjährigen wurde nicht untersucht.
- 11 Nach den von der Tesorería General de la Seguridad Social (TGSS) zur Verfügung gestellten statistischen Daten hatten 224 513 Personen in den Jahren 2020 bis 2022 ihre Arbeitszeit kontinuierlich gemäß Art. 37 Abs. 6 der Neufassung des Gesetzes über das Arbeitnehmerstatut reduziert. Davon waren 22 110 Männer (9,85 %) und 202 403 Frauen (90,15 %). Für das vorliegende Gericht stellt sich daher die Frage, ob eine dem Anschein nach neutrale Vorschrift im Bereich der sozialen Sicherheit, die sich aber zu einem sehr hohen Prozentsatz auf Frauen negativ auswirkt, da es überwiegend Frauen sind, die das Recht auf Arbeitszeitreduzierung in Anspruch nehmen, zu einer mittelbaren Diskriminierung aufgrund des Geschlechts führen kann.
- 12 Das vorliegende Gericht weist ferner darauf hin, dass in Fällen, in denen fiktiv die Beitragsgrundlage bei Vollzeittätigkeit herangezogen wird (als die dauerhafte Berufsunfähigkeit der Arbeitnehmerin festgestellt wurde, waren dies die ersten beiden Jahre der Reduzierung ihrer Arbeitszeit wegen Betreuung eines Minderjährigen, seit der Reform von Art. 237 Abs. 3 der Neufassung des

Allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit durch das Real Decreto-ley 2/2023 sind es drei Jahre), die Kosten der Differenz zwischen der auf einer reduzierten Grundlage und der auf der (fiktiv) mit 100 % angesetzten Grundlage berechneten Rente (die von dem Träger der sozialen Sicherheit selbst übernommen werden) rechtlich als beitragsabhängige öffentliche Leistung angesehen werden, so dass weder den Unternehmen noch den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit Kosten entstehen. Auch auf diesen Aspekt wurde im Urteil des Gerichtshofs vom 16. Juli 2019, Gómez-Limón Sánchez-Camacho (C-537/07, EU:C:2009:462), nicht eingegangen.

- 13 Das vorliegende Gericht führt aus, dass diese Leistung vom Anwendungsbereich der Richtlinie 79/7 ausgeschlossen sein könnte (Art. 3 Abs. 2), weil es sich um eine Familienleistung handelt. Es ist jedoch der Ansicht, dass – selbst wenn eine Familienleistung vorliegt – das von der genannten Richtlinie erfasste Risiko von Arbeitsunfällen im Vordergrund steht. Es handelt sich seines Erachtens mithin um eine beitragsabhängige öffentliche Leistung, die ein von der Richtlinie 79/7 umfasstes Risiko abdeckt. Zwar ist die Leistung dem Anschein nach neutral, da sie jedermann ungeachtet des Geschlechts gewährt wird, doch zeigen die realen statistischen Daten, dass Frauen eindeutig benachteiligt werden: Die Leistung ist bei Frauen, die von dem Recht auf Reduzierung der Arbeitszeit Gebrauch gemacht haben und eine Rente wegen dauerhafter Berufsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls erhalten, viel geringer – hier um 50 %.
- 14 Nach alledem hält es das vorliegende Gericht für die Entscheidung des bei ihm anhängigen Rechtsstreits für erforderlich, ein Ersuchen um Vorabentscheidung vorzulegen.